

<b>Gemeinde Salzbergen - Bebauungsplan Nr. 45, 7. Änderung „Ortsmitte, Teilplan F“</b> Verfahren gem. § 13a BauGB – Juni/ Juli 2017	
<b>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<b>A. Beteiligte Behörden/ Träger öffentlicher Belange/ Anlieger, die eine Stellungnahme abgegeben haben:</b>	
<p><b>1. Landkreis Emsland (11.7.2017)</b></p> <p>Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p><u>Abfallentsorgung</u> Es wird darauf hingewiesen, dass die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften so anzulegen ist, dass ein Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen nicht erforderlich ist.</p> <p>Die Befahrbarkeit des Plangebietes mit 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen ist durch ausreichend bemessene Straßen und geeignete Wendeanlagen gemäß den Anforderungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt in der aktuellen Fassung Ausgabe 2006) zu gewährleisten. An Abfuhrtagen muss die zum Wenden benötigte Fläche der Wendeanlage von ruhendem Verkehr freigehalten werden. Das geplante Rückwärtsfahren und das Befahren von Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit ist für Entsorgungsfahrzeuge bei der Sammelfahrt nicht zulässig.</p> <p>Am Ende von Stichstraßen (Sackgassen) sollen in der Regel geeignete Wendeanlagen eingerichtet werden. Sofern in Einzelfällen nicht ausreichend dimensionierte Wendeanlagen angelegt werden können, müssen die Anlieger der entsprechenden Stichstraßen ihre Abfallbehälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Sammelfahrzeugen zu befahrenden Straße zur Abfuhr bereitstellen. Dabei ist zu beachten, dass die Entfernungen zwischen den jeweils betroffenen Grundstücken und den Bereitstellungsstellen der Abfallbehälter an den ordnungsgemäß zu befahrenden Straßen ein vertretbares Maß (i.d.R. &lt; 80 m) nicht überschreiten. Im Bebauungsplan sind die entsprechenden Stellflächen für Abfallbehälter festzusetzen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Festsetzung der Verkehrsflächen (Gartenstraße, Overhuesweg und Hügelweg) wird aus der Ursprungsplanung übernommen. Änderungen dieser Festsetzungen sind eigentumsrechtlichen Gründen nicht möglich. Insofern wird an den festgesetzten Verkehrsflächen in der ursprünglichen Form festgehalten.</p> <p>Eine Festsetzung von Stellflächen für Abfallbehälter auf Privatflächen kann aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht vorgenommen werden.</p>
<p><b>14. Industrie- und Handelskammer, OS (19.7.2017)</b></p> <p>die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o.g. Planung keine Bedenken vor.</p> <p>Mit der Planänderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum einen für eine bessere bauliche Ausnutzbarkeit der Mischgebietsfläche geschaffen. Zum anderen wird die anteilige Umwidmung von Misch- in Wohngebietsflächen von uns grundsätzlich zwar bedauert, sie ist jedoch vor dem Hintergrund der unter "Planungsanlass und -erfordernis" (Nr. 1 in der Begründung zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 "Ortsmitte, Teilplan F") angesprochenen Diskussion und dem Bestreben der Gemeinde verständlich und nachvollziehbar.</p> <p>Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim spricht sich in der Regel für den Erhalt und eine aktive Vermarktung von Mischgebietsflächen aus. Um im konkreten Fall Anpassungen bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung an die tatsächlichen baulichen und nutzungsspezifischen Begebenheiten vorzunehmen, trägt die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim gegen die anteilige Umwandlung von Misch- in Wohngebietsflächen keine Bedenken vor.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>

<b>Gemeinde Salzbergen - Bebauungsplan Nr. 45, 7. Änderung „Ortsmitte, Teilplan F“</b> Verfahren gem. § 13a BauGB – Juni/ Juli 2017	
<b>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>24. LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst (27.7.2017)</b></p> <p>Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hannover (Dezernat 6 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.</p>	<p>In der anliegenden Ausführung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes heißt es:  <i>„Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.“</i></p> <p>Eine weitere Gefahrenerforschung wird hier insofern nicht empfohlen.</p> <p>Allerdings ist hier festzuhalten, dass das Plangebiet bereits jahrzehntelang baulich genutzt wird. Etwaige Kampfmittel sind entsprechend berücksichtigt bzw. entsorgt worden, darüber hinaus sind bislang keine weitere Hinweise auf Kampfmittel bekannt geworden.</p>
<p><b>29. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen (27.6.2017)</b></p> <p>vorgesehen ist die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Ortsmitte, Teilplan F“ der Gemeinde Salzbergen. Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb der Ortslage von Salzbergen unmittelbar nördlich der Landesstraße 39 (Schüttorfer Straße).</p> <p>In Bezug zur Landesstraße 39 liegt der Änderungsbereich innerhalb der anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt gem. §4 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz (NStrG).</p> <p>In straßenbaulicher und verkehrstechnischer Sicht besteht gegen die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 der Gemeinde Salzbergen von Seiten des Geschäftsbereiches Lingen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Die Herstellung neuer Ein- und Ausfahrten ist in Abstimmung mit der Straßenmeisterei Nordhorn durchzuführen.</p> <p>Hinweis:  Von der Landesstraße 39 gehen Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziff. 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von 2 Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>
<p><b>33. Deutsche Telekom GmbH, Münster (28.7.2017)</b></p> <p>Gegen die vorgelegte 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 "Ortsmitte, Teilplan F" bestehen grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>



<b>Gemeinde Salzbergen - Bebauungsplan Nr. 45, 7. Änderung „Ortsmitte, Teilplan F“</b> Verfahren gem. § 13a BauGB – Juni/ Juli 2017	
<b>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>38. EWE Netz GmbH, Oldenburg (26.6.2017)</b></p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:  <a href="https://www.ewe-netz.de/aeschaefskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/aeschaefskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a>.</p> <p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z. B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.</p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach <a href="mailto:info@ewe-netz.de">info@ewe-netz.de</a>. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihre Ansprechpartnerin Frau Ingrid Wienken unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-294.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p><b>Nachfolgende Behörden haben eine Stellungnahme abgegeben und dort keine Bedenken geäußert:</b></p> <p><b>13. Handels- und Dienstleistungsverband (24.7.2017)</b> Osnabrück - Emsland</p> <p><b>15. Handwerkskammer OS-EL-NOH (17.7.2017)</b></p> <p><b>16. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt OS (1.8.2017)</b></p> <p><b>23. LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (5.7.2017)</b></p> <p><b>35. Vodafone Kabel Deutschland (27.7.2017)</b></p> <p><b>39. TAV, Trink- und Abwasserverband (30.6.2017)</b> Bad Bentheim, Schüttorf, Salzbergen u. Emsbüren</p>	<p>Die Stellungnahmen werden beachtet.</p>
<b>Beteiligte Behörden/ Träger öffentlicher Belange/ Anlieger, die keine Stellungnahme abgegeben haben:</b>	
<p><b>12. Agentur für Arbeit, Nordhorn</b></p> <p><b>34. Deutsche Glasfaser, Meppen</b></p>	<p>Die Gemeinde geht davon aus, dass in Bezug auf diese Planung seitens der Beteiligten keine Anregungen oder Bedenken bestehen.</p>